

Satzung für den Verein „Arten - und Landschaftsschutz“ Länge-Ettenberg

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

- 1.1 Der am 07.06.2018 gegründete Verein führt den Namen:
„Arten- und Landschaftsschutz“ Länge-Ettenberg

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz "e. V."

- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in 78176 Blumberg, Ortsteil Hondingen.
1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- 2.1 Zweck des Vereins ist die Förderung des Naturschutzes im Sinne der Naturschutzgesetze und des Umweltschutzes.
Hierbei geht es insbesondere darum,
a) die herausragende Natur- und Kulturlandschaft der Länge und des Ettenberg in ihrer Eigenart und Schönheit zu erhalten,
b) den Artenschutz der dort heimischen Flora und Fauna zu fördern,
c) die besondere Bedeutung des Vogelschutzes im dort verlaufenden Flugkorridor aufzuzeigen und zu bewahren,
d) den Erholungswert der Landschaft zu bewahren.
e. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
f) Der Verein verfolgt seine Ziele im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung.
Der Satzungszweck wird dadurch verwirklicht, dass der Verein alle rechtlich zulässigen Maßnahmen zur Erhaltung dieses Gebietes ergreift.
Hierzu gehört insbesondere die Durchsetzung aller Maßnahmen die notwendig sind, damit dieses Gebiet in seinem Ursprung erhalten bleibt.
- 2.2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins,
- 2.4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder Auslagen begünstigt werden.

§ 3 Mitglieder

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.
Gegen eine ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats Berufung eingelegt werden, über die in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung entschieden wird.

§ 4 Rechte und Pflichten des Mitgliedes, Mitgliedsbeiträge und sonstige Einnahmen

4.1 Der Erfüllung des Vereinszweckes dienen die Beiträge der Mitglieder, private Spenden, Zuwendungen der öffentlichen Hand und die Erträge des Vereinsvermögens.

4.2 Über die Höhe der Beiträge und ihre Fälligkeit entscheidet die Mitgliederversammlung.

4.3. Der Vorstand kann im Einzelfall auf Antrag Beitragsabweichungen beschließen.

4.4 Schreiben an das Mitglied gelten als zugegangen, wenn sie an die letzte dem Verein bekannte Anschrift auch in elektronischer oder digitaler Form erfolgt sind.

4.5 Mit Zugang der Kündigung oder Einleitung des Ausschlussverfahrens ruhen die Rechte des Mitgliedes.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod. Der freiwillige Austritt kann jederzeit zum Jahresende mit einer Kündigungsfrist von 6 Wochen durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erfolgen, jedoch muss der Mitgliederbeitrag für das laufende Geschäftsjahr bezahlt werden; desgl. sind rückständige Beiträge zu begleichen. In Ausnahmefällen kann der Vorstand auf Antrag im Einzelfall einen Nachlass vom Beitrag gewähren. Verletzt ein Mitglied die Interessen des Vereins vorsätzlich, kann ein Ausschluss erfolgen. Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit. Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich zu übersenden.

Gibt der Betroffene dazu eine Stellungnahme ab, ist diese in der Mitgliederversammlung zu verlesen. Ist der Betroffene bei der Versammlung nicht anwesend, ist der Beschluss über die Ausschließung dem Betroffenen vom Vorstand schriftlich bekannt zu geben.

§ 6 Beitragspflicht

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag pünktlich zu zahlen.

§ 7 Der Vorstand

Zur Leitung der organisatorischen Angelegenheiten wählt die Mitgliederversammlung, die alljährlich stattfindet, den Vorstand. Der Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden als Stellvertreter,
- c) dem Schriftführer,
- d) dem Kassierer,
- f) sowie eventuellen Beisitzern.

Der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des §26 BGB.

Jeder ist alleine vertretungsberechtigt. Der 2. Vorsitzende darf im Innenverhältnis nur vertreten, wenn der

1. Vorsitzende verhindert ist. Die Wahl des Gesamtvorstandes erfolgt durch Mitgliederversammlung.

Sämtliche Vorstandsmitglieder bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zu den Neuwahlen im Amt.

Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

Für Beschlussfassungen gelten §§ 28 Absatz 1 und 32 BGB.

Der Gesamtvorstand wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

§ 8 Arbeitsgebiet des Vorstandes

Der Vorstand erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten, ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Durchführung der Beschlüsse, die in der Mitgliederversammlung gefasst wurden. Im Übrigen ist es seine Pflicht, alles, was zum Wohle des Vereins dient, zu veranlassen und durchzuführen.

Der Vorstand gibt sich eine eigene Geschäftsordnung. Er setzt die Tagesordnung für die Abwicklung der Mitgliederversammlung fest, in der die Einzelheiten des Versammlungsablaufs bestimmt werden.

Über die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen ist jeweils ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter, zu unterzeichnen ist.

Der 1. oder 2. Vorsitzende beruft die Mitgliederversammlung ein und ist auch Leiter der Mitgliederversammlung.

Der Schriftführer fertigt alle in den Versammlungen und Sitzungen über die Beschlüsse ein Protokoll an.

Der Kassenwart verwaltet verantwortlich die Kasse des Vereins.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

9. Mindestens 1 mal im Jahr muss eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.

Die Einberufung obliegt dem 1. oder 2. Vorsitzenden.

9.2 Die Mitgliederversammlung ist schriftlich mit einer Frist von 2 Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen.

9.3 Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt.

9.4 Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Entlastung und Wahlen der Vorstands und sonstigen Organsmitglieder.
- b) Entgegennahme und Beratung der Jahresberichte des Vorsitzenden, des Schriftführers und des Kassierers.
- c) Entgegennahme der ordnungsgemäß geprüften Jahresrechnung.
- d) Festsetzung des Mitgliedbeitrages.
- e) Beschlussfassung über Satzungsänderung und Auflösung des Vereins.
- f) Beratung und Beschlussfassung aller gestellten Anträge.

9.5 Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

9.6 Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, d.h. Kinder und Jugendliche haben kein Stimmrecht. Satzungsänderungen und Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen der Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

9.7 Abstimmungen und Beschlussfassungen können per Akklamation erfolgen, sofern nicht mindestens 5 Mitglieder oder der/die zu Wählende(n) widersprechen.

9.8 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

- 9.9 Jedes Mitglied kann bis spätestens 5 Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden.
- 9.10 Über spätere Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- 10.1 Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- 10.2 Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Zehntel der Mitglieder unter Angaben des Zwecks und der Gründe dem Vorstand vorgetragen werden.

§ 11 Kassenprüfer

- 11.1 Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer/-innen, die nicht dem Gesamtvorstand angehören dürfen. Die Amtsdauer der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre. Sie bleiben jedoch bis zur gültigen Wahl der Nachfolger im Amt.
- 11.2 Die Kassenprüfer/innen prüfen mindestens einmal jährlich die sachliche und rechnerische Richtigkeit der gesamten Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten dem Gesamtvorstand und der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht.
- 11.3 Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer/innen die Entlastung des 1. und 2. Vorstands und des Gesamtvorstands im Rahmen der Mitgliederversammlung.
- 11.4 Bei vorzeitigem Ausscheiden eines/eines Kassenprüfers/Kassenprüferin kann der Gesamtvorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Ersatzkassenprüfer/in kommissarisch berufen.

§ 12 Datenschutz im Verein

- 12.1 Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) der EU und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) Bild-Dokumente oder personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert. Dafür ist die Einwilligung des Mitgliedes erforderlich; diese kann auch im Mitgliedsantrag festgelegt werden.
- 12.2 Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
- Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
 - Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind,
 - Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
 - Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
- 12.3 Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern/-innen oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten oder Bild-Dokumente unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 13 Auflösung des Vereins

13.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 9.6 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt wurde.

13.2 Die Mitgliederversammlung wählt zwei Liquidatoren. Es kann Einzelvertretung erteilt werden.

13.3 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für den Naturschutz.

§ 14 Satzungsänderung

Änderungen der Satzung können nur in einer Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

§ 15 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am **07.06.2018** beschlossen und tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Am 19.07.2018 wurde in dieser Satzung § 10.2 geändert und von allen Mitgliedern einstimmig beschlossen.

Behla, 19. Juli 2018

1. Vorsitzende

Angelika Sitte

Schriftführerin

Ursula Fischer